



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 13 vom 17. Oktober 2018

10. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Bezirksregierung Düsseldorf - Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Geismühle an der A 57
Öffentliche Bekanntmachung	4	Offenlegung von Bauleitplänen - 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51BD, in Meerbusch-Büderich, Im Bachgrund
Öffentliche Bekanntmachung	5	Vereinfachte Umlegung Nr.23 – Kemperallee A- , Ord-Nr. 1 und 2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	6	Vereinfachte Umlegung Nr.24 – Kemperallee B- , Ord-Nr. 1 und 2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	7	Vereinfachte Umlegung Nr.25 – Kemperallee C- , Ord-Nr. 1 und 2 Unanfechtbarkeit des Beschlusses
Öffentliche Bekanntmachung	8	Recht gemäß Bundesmeldegesetz zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß Soldatengesetz
Öffentliche Bekanntmachung	9	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	10	Einladung zur Sitzung des Rates am 30. Oktober 2018

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Meerbusch macht im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Geismühle an der A 57 von Bau-km 67+555 bis Bau-km 68+227 auf dem Gebiet der Stadt Krefeld und der Stadt Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss) einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen

Planänderungsverfahren (Deckblatt 1)

Mit Schreiben vom 22.12.2015 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Ausbau der bewirtschafteten Rastanlage Geismühle an der A 57 beantragt.

Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte vom 03.02.2016 bis 02.03.2016. Die Einwendungsfrist endete am 16.03.2016.

Im Rahmen der Bearbeitung der Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger ergaben sich Änderungen und Ergänzungen, die in dem nunmehr ausliegenden Deckblatt Nr. 1 zusammengefasst sind.

Die Planänderung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verlegung einer Sauerstoff-Stickstoff Doppelfernleitung der Air Liquide Deutschland GmbH
- Anschluss eines Radweges an die Hauptstraße nach Bösinghoven

Des Weiteren sind folgende Planunterlagen neu hinzugekommen:

- **Unterlage 19.8** - Faunistischer Fachbeitrag Fledermäuse, Feldvögel, Horst- und Höhlenbäume (Januar 2018)
- **Unterlage 21.1** - Verkehrsgutachten 2020 und 2030 (Offenlage erfolgt in Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.02.2018 - 9C 1.17)
- **Unterlage 21.2** - TÜV Gutachten zur Verlegung der Air Liquide Leitung

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der Fassung vom 25.07.2013).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Meerbusch in der Gemarkung:

Ossum-Bösinghoven Flur 1, 4

beansprucht.

Das Deckblatt (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 07.11.2018 bis 06.12.2018 bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, EG Raum 015, 40668 Meerbusch Lank-Latum, Wittenberger Str. 21 während der Dienststunden

montags – donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind auch über die Internetseite der Stadt Meerbusch (<https://meerbusch.de/>) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen §27a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch **die im Deckblatt dargestellten Änderungen und Ergänzungen erstmals oder stärker als bisher berührt** werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 20.12.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der Stadt Meerbusch, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, EG Raum 015, 40668 Meerbusch Lank-Latum, Wittenberger Str. 21 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anderweitige, nicht die im Deckblatt 1 dargelegten Änderungen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, sind ausgeschlossen. Die aufgrund der in 2016 erfolgten Offenlage fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite **ein** Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG in der Fassung vom 25.07.2013 notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 25.07.2013 ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Stadt Meerbusch

I.A.

Meerbusch, den 12. Oktober 2018

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

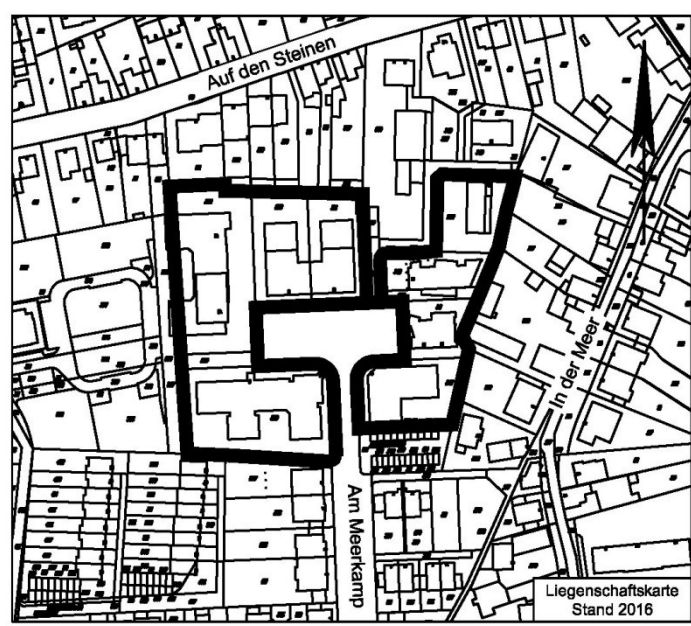
Öffentliche Bekanntmachung

OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51BD, in Meerbusch-Büderich, Im Bachgrund

Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat am 18. September 2018 dem Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51BD, Meerbusch-Büderich, Im Bachgrund einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt



Der Entwurf der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51BD, Meerbusch-Büderich, Im Bachgrund liegt mit der Begründung

in der Zeit vom 29. Oktober 2018 bis zum 29. November 2018*

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum,
Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags - donnerstags von 8.00 - 16.00 Uhr
und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsicht öffentlich aus.

*** Am 01. November 2018 (Allerheiligen) ist keine Einsichtnahme möglich.**

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von einer Umweltprüfung, von einem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Die Unterlagen sind ab dem 29. Oktober 2018 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meerbusch unter <https://meerbusch.de/> (Dienstleistungen, Plänen und Bauen, Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während dieser Auslegungsfrist schriftlich abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Meerbusch, den 10. Oktober 2018
In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

23/231	Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch Az: 23/ 62-81-02/ 23
--------	--

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Vereinfachte Umlegung Nr.23 – Kemperallee A- , Ord-Nr. 1 und 2 **Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr.23 - Kemperallee A - vom 27.11.2017

zu Ord-Nr. 1 und
zu Ord-Nr. 2

für das Grundstück, Gemarkung Lank, Flur 4, Flurstück 64,
fortgeführt in die Flurstücke 609 und 610

ist am 30.11.2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten.

Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 20. September 2018

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

23/231	Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch Az: 23/ 62-81-02/24
--------	---

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Vereinfachte Umlegung Nr.24 – Kemperallee B- , Ord-Nr. 1 und 2 **Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr.24 –Kemperallee B- vom 27.11.201

zu Ord-Nr. 1 und
zu Ord-Nr. 2

für die Grundstücke, Gemarkung Lank, Flur 4 , Flurstücke 65
fortgeführt in die Flurstücke 611 und 612

ist am 30.11.2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten.

Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 20. September

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

23/231	Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch Az: 23/ 62-81-02/ 25
--------	--

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Meerbusch

Vereinfachte Umlegung Nr.25 – Kemperallee C-, Ord-Nr. 1 und 2 **Unanfechtbarkeit des Beschlusses**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 83 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Beschluss gemäß § 82 BauGB in der Vereinfachten Umlegung Nr.25 - Kemperallee C - vom 27.11.2017

zu Ord-Nr. 1 und
zu Ord-Nr. 2

für das Grundstück, Gemarkung Lank, Flur 4, Flurstück 68,
fortgeführt in die Flurstücke 613 und 614

ist am 05.12.2017 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Beschluss jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet.

Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 20. September 2018

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Meerbusch über das Recht gemäß § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG)

Als zuständige Meldebehörde hat die Stadt Meerbusch dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich zum 31. März folgende Daten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Hiervon sind nur Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit betroffen, die im Folgejahr volljährig werden.

Die Übermittlung der Daten ist zweckgebunden und darf vom Empfänger ausschließlich zum Versand von Informationsmaterial der Bundeswehr verwendet werden.

Gegen diese einmalige Datenübermittlung kann Widerspruch, schriftlich oder zur Niederschrift, bei der

Stadt Meerbusch
Fachbereich 1
Wittenberger Str. 21
40668 Meerbusch

eingelegt werden. In diesem Fall unterbleibt die Datenübermittlung für die widersprechende Person.

Meerbusch, den 02. Oktober 2018

In Vertretung

gez.

Frank Maatz
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
07.03.2018	5/60.42.0/hau	De Sousa Sandra	Reiherweg 3, 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Fachbereich Straßen und Kanäle in Meerbusch-Lank, Wittenberger Str. 21, Zimmer B 150

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr - und nach Vereinbarung**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 30. Oktober 2018, findet die 31. Sitzung des Rates statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium
Mönkesweg 58
40670 Meerbusch
Foyer

Einladung zur 31. Sitzung des Rates (10. Wahlperiode)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Einbringung der Haushaltssatzung 2019
- 3 Wiederwahl des Sachverständigen für Vermessung und seines Vertreters in den Umlegungsausschuss
- 4 Berufung zweier neuer Mitglieder in den Seniorenbeirat
- 5 Anträge
- 6 Anfragen
- 7 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 8 Termin der nächsten Sitzung
- 9 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin und Justizariat
Neusser Feldweg 4 · 40670 Meerbusch / Zimmer 111
Tel.: (0 21 59) 916 326 / Fax: (0 21 59) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.